

1269 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 4. 5. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, über die Standesbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Standesbezeichnung „Ingenieur“ darf nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geführt werden.

§ 2. (1) Personen, die zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt sind, dürfen diese ihrem Namen in Kurzform oder in vollem Wortlaut beifügen und deren Eintragung in amtlichen Ausfertigungen und Urkunden verlangen.

(2) Personen, die zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ oder des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ berechtigt sind, dürfen das Wort „Ingenieur“ auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen führen.

§ 3. Vereinigungen und Körperschaften dürfen die Bezeichnung „Ingenieur“, auch in Kurzform, nur dann in ihrem Namen führen, wenn die Mehrzahl ihrer ordentlichen Mitglieder die Standesbezeichnung „Ingenieur“ oder den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ führen dürfen oder bundesgesetzliche Vorschriften die Vereinigungen und Körperschaften hiezu berechtigen.

§ 4. (1) Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ ist Personen zu verleihen, die

1. a) die Reifeprüfung nach dem Lehrplan inländischer höherer technischer oder höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten erfolgreich abgelegt und
- b) eine mindestens dreijährige Berufspraxis absolviert haben, die höhere Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet voraussetzt, auf dem die Reifeprüfung abgelegt wurde;
2. a) eine Reife- oder Abschlußprüfung nach ausländischen Lehrplänen erfolgreich abgelegt haben, sofern diese Prüfung gleichwertige Kenntnisse, wie sie die inländischen Lehrpläne (Z 1) vorsehen, umfaßt und

- b) eine mindestens dreijährige Berufspraxis in Österreich absolviert haben, die höhere Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet voraussetzt, auf dem die Reife- oder Abschlußprüfung abgelegt wurde;
3. a) die Voraussetzung nach Z 2 lit. a erfüllen und
- b) im Ausland zur Führung einer entsprechenden Berufs- oder Standesbezeichnung berechtigt sind;
4. a) die Voraussetzungen der Z 1 bis 3 zwar nicht erfüllen, aber gleichwertige fachliche und allgemeine Kenntnisse, wie sie an den höheren technischen bzw. höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten bis zur Reifeprüfung vermittelt werden und
- b) eine mindestens achtjährige, zu den erworbenen Kenntnissen einschlägige Berufspraxis in Österreich, die höhere Fachkenntnisse voraussetzt, nachweisen.

(2) Die Verleihung ist zu beurkunden.

§ 5. Höhere technische Lehranstalten im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 sind die gemäß § 72 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils zum Zeitpunkt der Ablegung der Reifeprüfung geltenden Fassung, eingerichteten Lehranstalten, die der Erwerbung höherer technischer Bildung dienen, und deren allfällige Sonderformen.

Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 sind die in § 11 Abs. 1 des land- und forstwirtschaftlichen Bundes Schulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 328/1988, angeführten Lehranstalten.

§ 6. (1) Die Verleihung ist von Personen, deren Ausbildung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet gelegen ist, beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in allen anderen Fällen beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, zu beantragen.

- (2) Dem Antrag sind insbesondere anzuschließen:
- a) Nachweise über die Identität des Bewerbers;

- b) Nachweise über die Ausbildung und — ausgenommen in den Fällen des § 4 Abs. 1 Z 3 — über die Berufspraxis;
- c) Nachweise über die Berechtigung zur Führung der entsprechenden ausländischen Berufs- oder Standesbezeichnung in den Fällen des § 4 Abs. 1 Z 3;
- d) Prüfungszeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter inländischer Schulen, die Kenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 nachweisen.

(3) Sämtliche Nachweise sind im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift oder Ablichtung, fremdsprachige Zeugnisse über Verlangen der Behörde überdies in beglaubigter Übersetzung, vorzulegen.

§ 7. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten können zur Entlastung der öffentlichen Verwaltung für ihren Bereich die Berechtigung zur Verleihung und Beurkundung einem bestimmten Verein über dessen Antrag übertragen („staatlich autorisierter Verein“), sofern

- a) der Verein durch mindestens fünf Jahre maßgeblich die Interessen des Standes der Ingenieure gefördert hat,
- b) die Vereinstätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist,
- c) gewährleistet ist, daß die Verleihung und Beurkundung rasch und unparteiisch durchgeführt werden,
- d) für die Verleihung und Beurkundung ein sachkundiger Zeichnungsberechtigter zur Verfügung steht,
- e) Aufzeichnungen über die für die Verleihung und Beurkundung maßgeblichen Umstände geführt werden.

(2) Ist die Übertragung gemäß Abs. 1 beabsichtigt und beantragt mehr als ein Verein beim zuständigen Bundesminister die Autorisierung, so ist sie jenem Verein zu erteilen, der die Voraussetzungen in bestmöglicher Weise erfüllt. Solange die Übertragung an einen Verein aufrecht ist, darf der zuständige Bundesminister keinen anderen Verein autorisieren.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Übertragung oder Aufrechterhaltung der Übertragung besteht nicht. Die Übertragung und deren Widerruf sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(4) Der staatlich autorisierte Verein hat in Angelegenheiten der Verleihungen und Beurkundungen die Bezeichnung „Österreichisches Ingenieur-Register“ zu führen. Beurkundungen durch den staatlich autorisierten Verein sind öffentliche Urkunden. Sie haben das Bundeswappen zu enthalten und auf die Autorisierung hinzuweisen.

(5) Im Falle der Übertragung gemäß Abs. 1 ist die Verleihung beim autorisierten Verein zu beantragen. § 6 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

§ 8. Lehnt der autorisierte Verein die Verleihung schriftlich ab oder trifft er innerhalb einer Frist von drei Monaten keine Entscheidung, hat über Verlangen des Antragstellers der zuständige Bundesminister (§ 6 Abs. 1) zu entscheiden.

§ 9. (1) Die fachliche Aufsicht über den staatlich autorisierten Verein führt der zuständige Bundesminister. Er ist zu den Vereinssitzungen zeitgerecht einzuladen, ihm steht das Recht zu, in die Geschäftsführung Einsicht zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und Weisungen zu erteilen, insoweit die Tätigkeit als staatlich autorisierter Verein betroffen ist. Das Aufsichtsrecht der Vereinsbehörde bleibt unberührt.

(2) Den dem staatlich autorisierten Verein durch die Verleihung und Beurkundung entstehenden Aufwand hat der Urkundswerber zu ersetzen. Der staatlich autorisierte Verein hat den Aufwandsatz pauschal nach dem ihm durch die Verleihungen und Beurkundungen entstehenden Aufwand festzusetzen, wobei der für die Verleihung in der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24 in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehene Betrag nicht überschritten werden darf.

§ 10. (1) Durch Verordnung hat zu bestimmen:

- a) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die höheren technischen Lehranstalten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und die Tätigkeiten, die als Berufspraxis auf technischem Gebiet anzurechnen sind;
- b) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und die Tätigkeiten, die als Berufspraxis auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet anzurechnen sind.

(2) Die Bestimmung der Lehranstalten (Abs. 1) hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zu erfolgen.

§ 11. Ungeachtet der Bestimmungen des § 4 dürfen die Standesbezeichnung „Ingenieur“ auch jene Personen führen, die gemäß § 12 des Ingenieurgesetzes 1973, BGBl. Nr. 457/1972, dazu berechtigt waren.

§ 12. Wer die Standesbezeichnung „Ingenieur“, auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen, seinem Namen beifügt, ohne dazu berechtigt zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Gleiches gilt für Übertretungen des § 3.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der § 7 Abs. 1 bis 3, § 9 Abs. 1 und § 10 mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt das Bundesgesetz BGBl. Nr. 457/1972 (Ingenieurgesetz 1973) außer Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Verfahren ist es jedoch weiter anzuwenden.

(3) Verordnungen gemäß § 10 und Bescheide gemäß § 7 Abs. 1 können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden

Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt wirksam werden.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich jener Bewerber, die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung geltend machen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich § 10 Abs. 2 jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, betraut.

VORBLATT

Problem:

Die Lehranstalten, deren Absolvierung die Voraussetzung für die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ sein soll, sind derzeit nicht mit der wünschenswerten Genauigkeit umschrieben, sodaß in der Vollziehung immer wieder Zweifelsfälle auftreten.

Ziel der Novelle:

Die Ausbildung, die zur Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ führen kann, soll eindeutig umschrieben werden. In erster Linie soll die Verleihung der Berechtigung den Personen vorbehalten sein, die höhere — technische oder land- und forstwirtschaftliche — Kenntnisse durch Ablegung der Reifeprüfung nach den vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport erlassenen Lehrplänen nachweisen. In Ausnahmefällen kann auch eine andere Ausbildung, sofern sie gleichwertige Kenntnisse umfaßt, die Voraussetzung zur Erlangung der Berechtigung erfüllen. Ferner soll die Möglichkeit vorgesehen werden, einen Großteil der mit der Vollziehung des Ingenieurwesens verbundenen Tätigkeit organisatorisch auszulagern.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeit geltenden Regelung.

EG-Kompatibilität:

Einschlägige EG-Vorschriften bestehen nicht.

Kosten:

Die vorgeschlagene Neuregelung soll die Einsparung von Dienstposten ermöglichen.

Kompetenz:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG fällt das Ingenieurwesen in Gesetzgebung und Vollziehung in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der österreichische Ingenieur genießt, auch wenn dies gelegentlich in Frage gestellt wird, im Ausland beträchtliches Ansehen. Diesen Schluß darf man aus dem Umstand ziehen, daß zahlreiche Bewerber um die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ in ihren Anträgen im Ausland zurückgelegte Praxiszeiten geltend machen.

Dieses Ansehen zu bewahren und womöglich noch zu heben, ist das erste Anliegen dieses Gesetzentwurfes. Daraus ergeben sich zwangsläufig die Bestrebungen, die Standesbezeichnung „Ingenieur“ ausschließlich jenen Personen zugänglich zu machen, die über eine bestimmte Ausbildung verfügen und diese Ausbildung in der Praxis erprobt haben.

Der Entwurf sieht daher vor, daß die Standesbezeichnung „Ingenieur“ an Personen verliehen wird, die die Reifeprüfung nach den Lehrplänen der höheren technischen oder der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten einschließlich deren Sonderformen, sofern diese gleichfalls mit der Reifeprüfung abschließen, abgelegt haben. In Ausnahmefällen kann die Standesbezeichnung auch Personen verliehen werden, die zwar eine solche Reifeprüfung nicht abgelegt, aber auf andere Weise gleichwertige Kenntnisse erworben haben. Sie haben allerdings eine längere Berufspraxis in Österreich nachzuweisen.

Eine gleichwertige ausländische Ausbildung wird berücksichtigt. Keine Ingenieurqualifikation ist auf Fachgebieten möglich, für die keine inländischen höheren Lehranstalten bestehen, wie ja auch akademische Grade nicht erlangt werden können, wo keine Studieneinrichtungen an den Hohen Schulen eingerichtet sind.

Wegen der Möglichkeit, die Reifeprüfung in der Form der Externistenreifeprüfung abzulegen, wurde darauf verzichtet, eine Berufspraxis nur dann anzuerkennen, wenn sie nach der Reifeprüfung zurückgelegt wurde. In der Qualität der Praxis tritt gegenüber der bisherigen Regelung materiell keine Änderung ein.

Die Standesbezeichnung „Ingenieur“ ist — wie bisher — nicht Voraussetzung für den Antritt eines

Berufes oder einer weiterführenden Ausbildung. Sie ist weder Auszeichnung noch Ehrentitel, sondern vielmehr die Kennzeichnung einer Person mit technischer bzw. land- und forstwirtschaftlicher Qualifikation.

Die im Entwurf vorliegende Regelung berührt (internationale) Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen oder dergleichen nicht, weil sich diese Vereinbarungen ausschließlich auf Schul- und Hochschulzeugnisse beziehen.

Durch die den zuständigen Bundesministern eingeräumte Möglichkeit, Vereine mit einem Teil der Vollziehung des Ingenieurwesens zu betrauen, wird eine Entlastung der obersten Bundesverwaltung angestrebt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

In dieser Bestimmung wird geregelt, in welcher Weise berechnete Personen die Standesbezeichnung „Ingenieur“ führen dürfen.

Zu § 3:

Vereine und Körperschaften sollen den Begriff „Ingenieur“ nur dann in ihrer Bezeichnung führen dürfen, wenn der Großteil ihrer Mitglieder dazu berechnete ist, es sei denn, daß andere bundesgesetzliche Regelungen anderes vorsehen.

Zu § 4:

Die Berechnete zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ setzt die Ablegung der Reifeprüfung nach dem Lehrplan höherer technischer oder höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten (Abs. 1 Z 1) oder gleichwertiger ausländischer Lehranstalten (Z 2) voraus. Die Prüfung der Gleichwertigkeit wird wie bisher durch Vergleich der Lehrpläne erfolgen. In beiden Fällen ist außerdem eine mindestens dreijährige Praxis von bestimmter Qualifikation nachzuweisen: Sie muß auf jenem Fachgebiet zurückgelegt worden sein, auf dem die Reifeprüfung (Abschlußprüfung) abgelegt wurde, und höhere Fachkenntnisse voraussetzen.

Ausländische Berufs- oder Standesbezeichnungen werden gemäß Abs. 1 Z 3 anerkannt, wenn sie eine gleichwertige technische Qualifikation darstellen. Nach Abs. 1 Z 4 ist die Berechtigung zu verleihen, wenn Kenntnisse nachgewiesen werden, wie sie an einer einschlägigen inländischen Lehranstalt bis zur Reifeprüfung vermittelt werden, und der Bewerber mindestens acht Jahre Praxis in Österreich erworben hat. Die Praxis muß der gemäß Z 1 und 2 geforderten gleich sein.

Zu § 5:

Im § 5 werden jene Lehranstalten umschrieben, nach deren Lehrplänen die Reifeprüfung gemäß § 4 Abs. 1 abgelegt wurde. Bezüglich der höheren technischen Lehranstalten machen die eingetretenen Änderungen hinsichtlich der Bezeichnung, aber auch der Lehrinhalte einzelner Fachrichtungen, erforderlich, die Beurteilung auf den jeweiligen Zeitpunkt der Reifeprüfung abzustellen. Bei den land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten werden durch den Verweis auf die angeführte Fassung des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes alle in Betracht kommenden Lehranstalten, die zu einem früheren Zeitpunkt bestanden haben und jetzt bestehen, erfaßt.

Im einzelnen haben die zuständigen Bundesminister die Lehranstalten und Fachrichtungen in der Verordnung anzuführen (s. § 10). Andere berufsbildende Lehranstalten, etwa gewerbliche oder kunstgewerbliche Lehranstalten, führen nicht zur Standesbezeichnung „Ingenieur“. Als Sonderformen der höheren technischen Lehranstalten kommen die höheren Lehranstalten für Berufstätige, Kollegs und Aufbaulehrgänge, die mit der Reifeprüfung abschließen, in Betracht.

Zu § 6:

Die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ hat der Bewerber bei dem gemäß § 6 Abs. 1 zuständigen Bundesminister zu beantragen. § 6 Abs. 2 und 3 regelt die formellen Erfordernisse für diesen Antrag.

Zu den §§ 7 bis 9:

Durch diese Bestimmungen des Entwurfes soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Vollziehung des Ingenieurwesens in bestimmten, die öffentliche Verwaltung wesentlich belastenden Bereichen — das ist die Ausstellung der Urkunden über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ — auszulagern. Über Antrag soll jeder der für die Vollziehung zuständigen Bundesminister für seinen Bereich einen Verein, der die angeführten Voraussetzungen erfüllt, mit der Verleihung und Beurkundung betrauen können. Der Verein wird

zum „staatlich autorisierten Verein“, der unter der Bezeichnung „Österreichisches Ingenieur-Register“ die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ verleihen und darüber Urkunden ausstellen darf, die öffentliche Urkunden sind (§ 7 Abs. 4).

An den Verein sind eine Reihe von strengen Anforderungen zu stellen. Er muß seine Tätigkeit unparteiisch und in gleicher Weise für Mitglieder und Nichtmitglieder ausüben, es muß Gewähr bestehen, daß die Tätigkeit von einer sachkundigen Person überwacht wird und daß Aufzeichnungen geführt werden, die das die Aufsicht führende Bundesministerium in die Lage versetzen, die Verleihung ex post zu überprüfen.

Es kann nicht übersehen werden, daß die Übertragung an einen Verein, der die Interessen des Standes der Ingenieure zu vertreten hat, zunächst eine Pflichtenkollision befürchten lassen könnte. Andererseits muß es gerade im Sinne eines solchen Vereines liegen, diese Interessen durch eine korrekte Tätigkeit bei der Verleihung zu fördern. Überdies werden die Aufsichtsmittel des zuständigen Bundesministers für ausreichend angesehen, eine objektive Tätigkeit zu gewährleisten.

An die Übertragung durch den zuständigen Bundesminister an jeweils mehr als einen Verein gleichzeitig ist wegen der sonst gefährdeten Einheitlichkeit und wegen möglicher Zuständigkeitsüberschneidungen nicht gedacht (§ 7 Abs. 2).

Die Verlautbarung der Übertragung sowie des allfälligen Widerrufs im Bundesgesetzblatt dient der Publizität (§ 7 Abs. 3).

Trifft der autorisierte Verein innerhalb einer Frist von drei Monaten keine zustimmende Entscheidung, kann der Bewerber durch Antrag die Entscheidung des zuständigen Bundesministers begehren. Damit ist ihm die unmittelbare Möglichkeit eingeräumt, die Tätigkeit des Vereines überprüfen zu lassen oder sich gegen dessen Untätigkeit zu wehren (§ 8).

Als Aufsichtsinstrument des zuständigen Bundesministers ist das Weisungsrecht (§ 9 Abs. 1) und die Möglichkeit des Widerrufs der Übertragung anzusehen. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit einer Korrektur der Ansicht des Vereines über die Unzulässigkeit der Verleihung insofern, als der Bewerber die Entscheidung des zuständigen Bundesministers begehren kann (§ 8). Andererseits kann das Verfahren beim zuständigen Bundesminister erst dann in Gang gesetzt werden, wenn zunächst die Verleihung beim Verein beantragt wurde (§ 7 Abs. 5).

Den Aufwand des Vereines als „staatlich autorisierter Verein“ haben die Bewerber zu ersetzen, wobei der vom Verein pauschal festzusetzende Aufwandsatz die jeweils in der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 für den Fall

1269 der Beilagen

7

der Verleihung durch den zuständigen Bundesminister vorgesehene Höhe nicht übersteigen darf (§ 9 Abs. 2).

„Ingenieur“ berechtigt sind, diese Berechtigung erhalten bleibt.

Zu § 10:

Der zuständige Bundesminister hat für seinen Bereich durch Verordnung festzulegen, welche inländischen Lehranstalten und welche Tätigkeiten zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ in Betracht kommen.

Zu § 11:

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß jenen Personen, die nach der derzeit geltenden Rechtslage zur Führung der Standesbezeichnung

Zu § 12:

Diese Bestimmung soll der unberechtigten Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ vorbeugen.

Zu § 13:

Die Übertragung an einen Verein gemäß § 7 sowie das Erlassen der Verordnungen soll im Interesse einer kontinuierlichen Vollziehung bereits vor dem Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen zulässig sein. Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits anhängige Verfahren soll das bisher geltende Recht angewendet werden.